

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 22, Nr. 5, Frankfurt (Oder), 01. Juni 2011

### INHALTSVERZEICHNIS:

#### Amtlicher Teil

1. Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) **S. 44**
2. Richtlinie zur Förderung des Brandschutzes in der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 45**
3. Bekanntmachung Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes BP-04-006 "Wohnungsbaustandort Römerhügel" und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Öffentliche Auslegung der Entwürfe gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 46**
4. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 20. Sitzung am 05.05.2011 **S. 48**
5. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1637 **S. 48**
6. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1894 **S. 49**
7. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1895 **S. 49**
8. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1896 **S. 50**
9. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1897 **S. 50**
10. Managementplanung in den FFH-Gebieten im Raum Frankfurt/Oder **S. 51**
11. Bekanntmachung Liste der Fundtiere vom 12.05.2011 **S. 52**

#### Ende des Amtlichen Teils

### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten  
Karola Kargert,  
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38  
Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1  
Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:  
Druckerei Nauendorf GmbH  
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“  
Nordring 16, 16278 Angermünde

## AMTLICHER TEIL

## Satzung

**über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrecht des Landes Brandenburg (BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 65) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 05.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Stadt Frankfurt (Oder) als Träger des Brandschutzes gewährt den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

Höhe der Aufwandsentschädigungen:

1. Aufwandsentschädigung für den Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) 80,00 €/ monatlich
2. Aufwandsentschädigung für die Ortsteilwehrlführer in den Ortsteilen und den Löschzugführer der Stadt Frankfurt (Oder) je 80,00 €/ monatlich
3. Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) mit Sonderfunktionen - Jungendwart je 40,00 €/ monatlich  
- Gerätewart je 40,00 €/ monatlich
4. Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Einsatzabteilung Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) (u.a. für Fahrkostenersatz, Pflege und Reinigung Bekleidung) je 8,00 €/ monatlich
5. Aufwandsentschädigung für die vom Träger des Brandschutzes angewiesenen Brandsicherheitswachen (Theatersicherheitswachen u.a.)  
- je Einsatzkraft 6,00 €/ Stunde
6. Aufwandsentschädigung für die vom Träger des Brandschutzes angewiesenen Bereitschaftsdienste  
- je Einsatzkraft und Bereitschaftsdienst
  - a) 6 - 8 Stunden insgesamt: 25,00 €
  - b) 8 - 12 Stunden insgesamt: 35,00 €
  - c) 12 - 24 Stunden insgesamt: 50,00 €

## § 2

## Zahlungsweise

1. Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Punkt 1 bis 3 dieser Satzung werden monatlich an die Anspruchsberechtigten ausbezahlt.
2. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 1 Punkt 4 dieser Satzung werden jährlich zum 15.11. jeden Jahres gezahlt. Die Grundlage zur Auszahlung bildet eine namentliche Untersetzung aller Anspruchsberechtigten. Diese ist bis zum 01.11. jeden Jahres vorzulegen.
3. Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Punkt 5 bis 6 dieser Satzung wird nach den angewiesenen Maßnahmen personenbezogen monatlich abgerechnet und angewiesen.
4. Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 1 Punkt 1 bis 4 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
5. Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Punkt 5 für Theater-/Brandsicherheitswachen wird nur für die vom Träger des Brandschutzes

festgelegte Anzahl von Einsatzkräften gewährt.

6. Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Punkt 6 richtet sich nach der Anzahl der eingesetzten Einsatzkräfte, welche durch den diensthabenden Einsatzleiter bzw. Direktionsdienst zur Sicherstellung der Sollstärke der ständig besetzten Hauptfeuerwache erforderlich sind.

## § 3

## Wegfall der Aufwandsentschädigung

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht ausüben kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
2. Auf Vorschlag des Ortsteilwehrlführers oder des Leiters der Feuerwehr kann dem Angehörigen der Feuerwehr Frankfurt (Oder) aus gewichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes verweigert oder gekürzt werden.

## § 4

## Umfang der Aufwandsentschädigung

1. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon, Portogebühren etc.) abgegolten.
2. Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches, welche durch den Träger des Brandschutzes veranlasst und in Folge genehmigt wurden, sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. Landesfeuerwehrschule) die Kosten erstattet werden.

## § 5

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) vom 18.07.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7, vom 25. Juli 2001, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 06.05.2011

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Richtlinie zur Förderung des Brandschutzes  
in der Stadt Frankfurt (Oder)**

**1. Zuwendungszweck**

1.1. Die Stadt Frankfurt (Oder) gewährt der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) und dem Stadtfeuerwehrverband Frankfurt (Oder) e.V. zur Sicherung des ehrenamtlichen Personalbestandes Zuwendungen zur Erfüllung der ihr auf dem Gebiet des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung obliegenden Aufgaben sowie zur Gestaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr (Grundlage: Gesetz zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrecht des Landes Brandenburg (BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl I S. 65) und die Allgemeine Weisung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren vom 23. Januar 2007).

1.2. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung der Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Art der Förderung**

2.1. Bezuschussung der Freiwilligen Feuerwehr für die Pflege und Erhaltung der Kameradschaft, der Tradition und der Jugendarbeit

2.2. Zuwendung für Dienstjubiläen nach Punkt 5.2.2. in Form von Ehrengeschenken zur Würdigung langjähriger Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr und in Umsetzung des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 14.02.1994 sowie des Gesetzes über die Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr vom 28.06.1999.

2.3. Zuwendung für die Verabschiedung nach Punkt 5.2.3. von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach mehr als 40 Dienstjahren aus dem aktiven Feuerwehrdienst;

2.4. Bezuschussung des Stadtfeuerwehrverbandes Frankfurt (Oder) e.V. nach Punkt 5.2.4., der die Belange der Feuerwehr und ihrer Mitglieder vertritt und zur Gewährleistung des Brandschutzes in allen Bereichen der Stadt Frankfurt (Oder) beiträgt.

2.5. Zuwendung nach Punkt 5.2.5. zur Ausgestaltung eines jährlichen Kulturprogrammes mit dem Zweck der Ehrung verdienstvoller Feuerwehrleute.

**3. Zuwendungsempfänger**

3.1. Freiwillige Feuerwehr Frankfurt (Oder) und/oder deren Kameraden

3.2. Stadtfeuerwehrverband Frankfurt (Oder) e.V. und/oder dessen Kameraden

**4. Zuwendungsvoraussetzung**

4.1. Die Zuwendung erfolgt auf der Grundlage von jährlich aktualisierten Mitgliederzahlen der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder), unterteilt in Einsatzabteilung, Jugendabteilung, Alters- und Ehrenabteilung sowie Feuerwehrorchester und des Stadtfeuerwehrverbandes Frankfurt (Oder) e.V..

**5. Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1. Für die Bezuschussung der Freiwilligen Feuerwehr und des Stadtfeuerwehrverbandes Frankfurt (Oder) e.V. soll eine jährliche Zuwendung erfolgen.

5.2. Bemessungsgrundlage

Bei der jährlichen Förderung der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr sind folgende Kostengruppen zugrunde gelegt:

5.2.1. Einsatzabteilung	15,00 €/Kamerad
Jugendfeuerwehr	10,00 €/Kamerad
Alters-/Ehrenabteilung	10,00 €/Kamerad
Feuerwehrorchester	10,00 €/Kamerad

5.2.2. „Medaille für Treue Dienste“ –	
10 Jahre Kupfer	40,00 €/Kamerad
„Medaille für Treue Dienste“ –	
20 Jahre Bronze	60,00 €/Kamerad
„Medaille für Treue Dienste“ –	
30 Jahre Silber	85,00 €/Kamerad
„Medaille für Treue Dienste“ –	
40 Jahre Gold	125,00 €/Kamerad
„Medaille für Treue Dienste“ –	
50 Jahre	150,00 €/Kamerad
Feuerwehrehrenzeichen in Silber	150,00 €/Kamerad
Feuerwehrehrenzeichen in Gold	180,00 €/Kamerad
Feuerwehrehrenzeichen der Sonderstufe in Gold	200,00 €/Kamerad

5.2.3. In Würdigung langjähriger treuer Dienste werden zur Verabschiedung aus dem aktiven Dienst nach mehr als 40 Dienstjahren Kameraden mit einem Präsent im Wert von 160,00 €/Kamerad geehrt.

5.2.4. Die Mitglieder des Stadtfeuerwehrverbandes Frankfurt (Oder) e.V. werden jährlich mit 8,00 €/Kamerad gefördert.

5.2.5. Zur Ehrung verdienstvoller Feuerwehrleute wird jährlich ein Pauschalbetrag von 4.000 € zur Verfügung gestellt.

**6. Vorschlags- und Antragsverfahren**

6.1. Die Freiwillige Feuerwehr Frankfurt (Oder) und der Stadtfeuerwehrverband Frankfurt (Oder) e.V. legen der Stadt bis spätestens zum 30. April die Anträge für das Folgejahr für die Haushaltsplanung vor.

**7. Zahlungsweise**

Die Zuwendung nach Punkt 5.2.1. bis 5.2.3. erfolgt jährlich im September zweckgebunden über den Stadtfeuerwehrverband Frankfurt (Oder) e.V. an die Freiwillige Feuerwehr.

Die Zuwendungen nach Punkt 5.2.4. erfolgen zweckgebunden zur satzungsgemäßen Verwendung im Mai jeden Jahres an den Stadtfeuerwehrverband Frankfurt (Oder) e.V.. Die Zuwendung nach Punkt 5.2.5. erfolgt jährlich zweckgebunden im März jeden Jahres.

Zur Kontrolle der Einhaltung der Zweckbindungen sind Verwendungsnachweise bis zum 01.04. des Folgejahres der Stadtverwaltung unaufgefordert vorzulegen.

**8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Brandschutzes in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 18.07.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7, vom 25. Juli 2001, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 06.05.2011

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung****Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes BP-04-006 "Wohnungsbaustandort Römerhügel" und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Öffentliche Auslegung der Entwürfe gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch\***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 05.05.2011 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes BP-04-006 "Wohnungsbaustandort Römerhügel" (Stand 01.04.2011) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch\* beschlossen. Weiterhin wurde der Entwurf der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand 23.03.2011) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die beiden Planentwürfe mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll der Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes zum Beschluss vorgelegt werden.

Diese Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Sie können im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Planungsgebiet wird begrenzt, im Norden von der Kleingartenanlage „Damaschkeweg“, im Osten von der Bebauung der Straße Am kleinen Stern sowie der Bebauung der Ikarusstraße, im Süden grenzt der Änderungsgeltungsbereich an die Bebauung der Stichstraßen Saturn-, Merkur-, Jupiter- und Marsweg, verläuft an der Nordwestseite des Hauptzollamtes bis auf die Kopernikusstraße. Der Änderungsgeltungsbereich verläuft auf der Ostseite der Kopernikusstraße gen Norden bis zur alten Nuhnenstraße, südlich der Stichstraße zur Erschließung des Garagenstandortes auf der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 416 der Flur 99 wieder nördlich bis zur Kleingartenanlage (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Der Flächennutzungsplan weist für das Plangebiet die Darstellung von Wohnbauflächen aus, die künftige Darstellung erfolgt als Sondergebiet „Solarenergienutzung“.

Der Entwurf des Bebauungsplanes BP-04-006 "Wohnungsbaustandort Römerhügel" und der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch\* öffentlich aus.

Folgende Umweltinformationen sind neben dem Umweltberichtsentwurf verfügbar:

Der Landschaftsplan für die Stadt Frankfurt (Oder) sowie fachbehördliche und sonstige umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, im Einzelnen vom

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung – Gemeinsame Landesplanungsabteilung zu den Belangen der Raumordnung;  
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Ost zu den Belangen Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Naturschutz;  
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR zu den Belangen Naturschutz;  
Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst zur Kampfmittelbelastung;  
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zu Belangen von Bergbau und Geologie;  
Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zu den Belangen Bodendenkmalschutz und -pflege, Denkmalpflege;

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

**Ort der Auslegung:**

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur  
Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG,  
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

**Dauer der Auslegung:**

vom 09.06.2011 bis einschließlich 11.07.2011 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,  
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,  
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr, Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

*\*Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011, BGBl. I S. 619)*

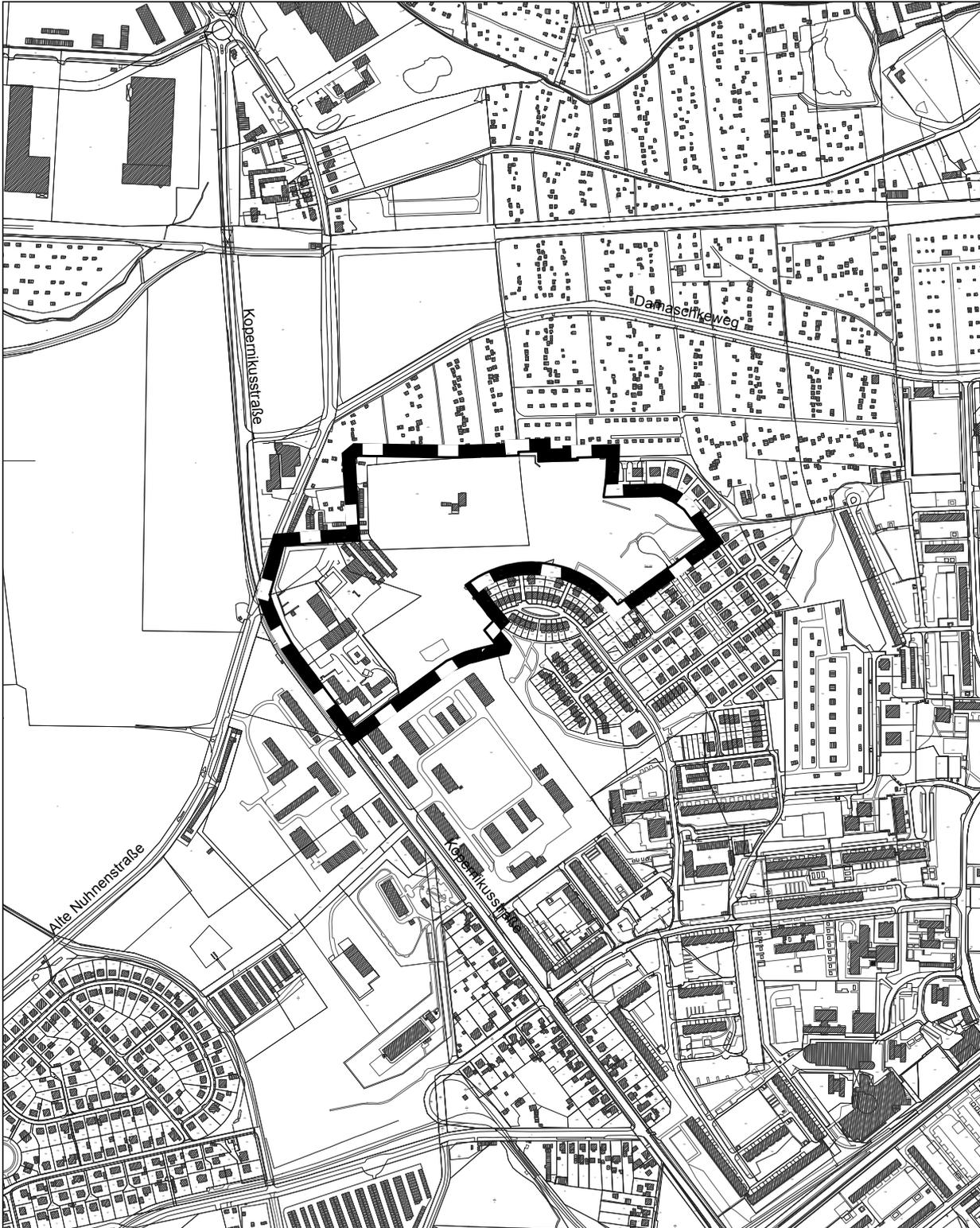
Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de) (Bürgerservice - Leben, Arbeiten und Wohnen - Wohnen, Bauen, Immobilien - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe S. 47)

Frankfurt (Oder), den 24.05.2011

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu Seite 46)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Bauamt

Übersichtsplan

4. Änderung des Bebauungsplanes BP-04-006  
Wohnungsbaustandort "Römerhügel"

Dezernat II



Maßstab 1 : 5.000

**Bekanntmachung****über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung  
Frankfurt (Oder) aus ihrer 20. Sitzung am 05.05.2011**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

**Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Kulturausschuss**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Fraktion der SPD **Frau Elisabeth Hammann-Labitzke** als sachkundige Einwohnerin in den Kulturausschuss.

**Berufung der/des Integrationsbeauftragten**

**Frau Anna Kuntze** wird mit Wirkung vom 16.05.2011 als Integrationsbeauftragte der Stadt Frankfurt (Oder) berufen.

**Feststellung des Wirtschaftsplanes 2011 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)****Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Frankfurt (Oder) vom 10.09.2010**

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Regionaler Wachstumskern Frankfurt (Oder)/Eisenhüttenstadt Standortentwicklungskonzept 2010

Frankfurt (Oder), 06.05.2011

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung****eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz  
in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich  
der Stadt Frankfurt (Oder)**

**- Aktenzeichen: 09.53 – 1637**

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 31. August 2010, eingegangen am 19. April 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Sekundärnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Sekundärnetz WÜST 7.0“) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1637 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücknummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 29. April 2011

Im Auftrag  
(Grunenberg)

**Öffentliche Bekanntmachung**

**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz  
in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich  
der Stadt Frankfurt (Oder)  
- Aktenzeichen: 09.53 – 1894**

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 15. November 2010, eingegangen am 14. Januar 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Sekundärnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Sekundärnetz WÜST 0.4“) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1894 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 29. April 2011

Im Auftrag  
(Grunenberg)

**Öffentliche Bekanntmachung**

**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz  
in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich  
der Stadt Frankfurt (Oder)  
- Aktenzeichen: 09.53 – 1895**

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 22. November 2010, eingegangen am 14. Januar 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Sekundärnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Sekundärnetz WÜST 0.1“) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1895 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 29. April 2011

Im Auftrag  
(Grunenberg)

**Öffentliche Bekanntmachung****eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)****- Aktenzeichen: 09.53 – 1896**

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 06. Dezember 2010, eingegangen am 17. Januar 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Sekundärnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Sekundärnetz WÜST 2.1“) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1896 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 29. April 2011

Im Auftrag  
(Grunenberg)**Öffentliche Bekanntmachung****eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)****- Aktenzeichen: 09.53 – 1897**

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 15. November 2010, eingegangen am 17. Januar 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Sekundärnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Sekundärnetz WÜST 0.3“) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1897 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 29. April 2011

Im Auftrag  
(Grunenberg)

### Managementplanung in den FFH-Gebieten im Raum Frankfurt/Oder

Im Land Brandenburg gibt es insgesamt 620 Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete). Die gesetzliche Grundlage zur Ausweisung von FFH-Gebieten, mit dem Ziel der Sicherung der Artenvielfalt durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU, ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Zusammen mit den Vogelschutzgebieten bilden die FFH-Gebiete das europäische Schutz-gebietsystem „NATURA 2000“. Entsprechend Artikel 6 (1) und (2) der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) werden für diese Schutzgebiete Managementpläne erstellt, in denen auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Bestandsaufnahme die zur Umsetzung der Schutzziele geeigneten Maßnahmen festgelegt werden.

Wirtschaftliche, soziale, kulturelle und regionale Anforderungen werden in der Managementplanung berücksichtigt, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Begleitende Arbeitsgruppen aus Behördenvertretern und regionalen Akteuren wie Kommunen, Naturschutz- und Landnutzerverbänden, Wasser- und Bodenverbänden sowie Landnutzern unterstützen den Planungsprozess und helfen regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Transparenz durch Öffentlichkeitsarbeit und die Möglichkeit, sich zu beteiligen, werden groß geschrieben.

Inhalte eines Natura 2000-Managementplans:

- Gebietsbeschreibung
- Bestandserfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen
- Formulierung von Erhaltungs- und Entwicklungszielen
- Erarbeitung von Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung
- Zeit- und Kostenplanung
- Vorschläge zum Monitoring und zur Erfolgskontrolle

Die Planungen benennen auf lokaler Ebene konkrete Maßnahmen, um Lebensräume und Arten zu erhalten. Dabei sollen alle erforderlichen Maßnahmen so geplant werden, dass sie auf einem breiten Konsens aller Beteiligten beruhen. Verschiedene Förderprogramme der EU und des Landes unterstützen die Umsetzung der Maßnahmen.

Derzeit beginnen die Arbeiten zur Erstellung eines Natura 2000-Managementplanes für folgende Gebiete im Raum Frankfurt/Oder (vgl. Kartenausschnitte):

- Lebuser Odertal
- Oderberge
- Oderwiesen nördlich Frankfurt
- Oder-Neiße Ergänzung (Teil FF/O)
- Oderwiesen am Eichwald
- Eichwald und Buschmühle

Zur Erarbeitung des Managementplans für die genannten Gebiete hat der Naturschutzfonds Brandenburg das Planungsbüro Triops – Ökologie und Landschaftsplanung GmbH mit Untersuchungen beauftragt. Mitarbeiter des Auftragnehmers werden dafür die entsprechenden Flächen voraussichtlich bis Oktober 2012 begehen. Wir bitten Sie, den genannten Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter bei ihren Arbeiten wohlwollend zu unterstützen.

Die oben genannten FFH-Gebiete liegen in der kreisfreien Stadt Frankfurt/Oder sowie in den Landkreisen Märkisch-Oderland (Amt und Gemeinde Lebus) und Oder-Spree (Amt und Gemeinde Brieskow-Finkenherd).

Weitere Informationen bzgl. der Gebiete und der Abgrenzung finden Sie unter folgenden Links:

[www.naturschutzfonds.de/unsere-arbeitsweise/natura-2000/bearbeitungsgebiete.html](http://www.naturschutzfonds.de/unsere-arbeitsweise/natura-2000/bearbeitungsgebiete.html)  
<http://geodienste.bfn.de/schutzgebiete>

Ansprechpartner:

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Fr. Katrin Manke

Zeppelinstr. 136

14471 Potsdam

Tel.: 0331 – 971 64 867

E-Mail: [katrin.manke@naturschutzfonds.de](mailto:katrin.manke@naturschutzfonds.de)

Internet: [www.naturschutzfonds.de](http://www.naturschutzfonds.de)

Triops – Ökologie und Landschaftsplanung GmbH

Fr. Susan Heinker

Leipziger Str. 27

06108 Halle (Saale)

Tel: 0345 /5170620

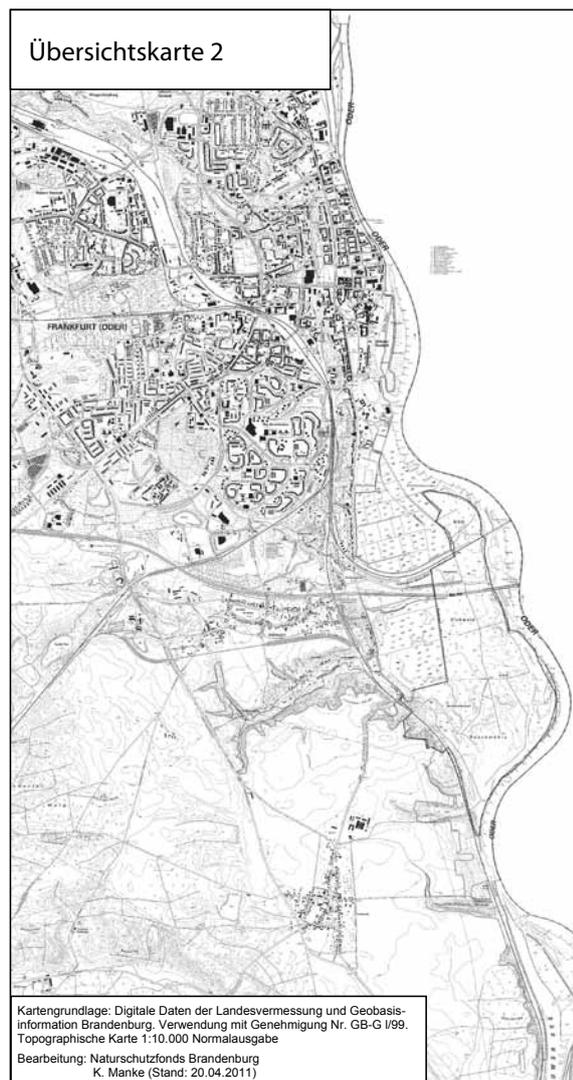
E-Mail: [s.heinker@triops-consult.de](mailto:s.heinker@triops-consult.de)

Internet: [www.triops-consult.de](http://www.triops-consult.de)

Anlage: Übersichtskarte 1 und 2 (siehe S. 51 und 52)



Übersichtskarte (zu Seite 51)



**Bekanntmachung**

**Liste der Fundtiere vom 12.05.2011**

Funddatum	Fundtier
30.08.2005	Pitbull, männlich, gestromt (☒),
22.11.2008	Staffordshire Terrier, weiblich Gestromt (☒)
29.11.2010	Schäferhund, weiblich, schwarz / braun
14.01.2011	Mischling, männlich, groß, braun, glatt
19.02.2011	Mischling, männlich, groß, braun, glatt
23.03.2011	Husky – Mischling, weiblich, grau
25.03.2011	Schäferhund - Mischling, weiblich, schwarz
25.03.2011	Mischling, weiblich, hellbraun, glatt
28.03.2011	Husky – Kaukase - Mischling, männlich, kupierte Rute
28.03.2011	Schäferhund - Mischling, männlich, schwarz / braun

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden. Hunde, die mit ☒ Gekennzeichnet sind dürfen im Land Brandenburg nicht gehalten werden und sind somit nur in andere Bundesländer zu vermitteln, wo die Haltung erlaubt ist.

**Öffnungszeiten:**

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50
Mittwoch	16.00 Uhr – 18.00 Uhr	
Freitag	16.00 Uhr – 18.00 Uhr	

Wessely  
 Amtsleiter

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**



